

**HRRS-Nummer:** HRRS 2022 Nr. 485

**Bearbeiter:** Christoph Henckel/Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** HRRS 2022 Nr. 485, Rn. X

---

**BGH 1 StR 498/21 - Beschluss vom 9. März 2022 (LG Traunstein)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet.**

**§ 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungsstenor**

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Traunstein vom 14. Juli 2021 aus den zutreffenden Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts im Einziehungsausspruch aufgehoben, soweit die Anordnung der „Wertersatzeinziehung“ aus einem vorangegangenen Urteil gegen den Angeklagten aufrechterhalten worden ist.
2. Die weitergehende Revision des Angeklagten wird als unbegründet verworfen.
3. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Eine eigene Sachentscheidung kann der Senat nicht treffen, weil sich die Urteilsgründe nicht zur Höhe des Einziehungsbetrages in dem früheren Urteil verhalten und unklar ist, ob und in welcher Höhe die Anordnung bereits vollstreckt ist. 1